



# Evangelisch-freikirchliche Gemeinde Neumünster

im Bund Ev.-Freik. Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Rendsburger Str. 56 • 24537 Neumünster

## Hygienekonzept für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (nicht für Gottesdienste)

Das „Hygiene- und Schutzkonzept der EFG Neumünster im Hinblick auf Covid19 / Coronavirus“ (in der jeweils aktuellen Fassung) behält grundsätzlich Gültigkeit. Gemäß der aktuellen CoronaBekämpfVO des Landes Schleswig-Holstein (in Kraft ab 04. 01. 2022) gelten für Veranstaltungen, die keinen gottesdienstlichen Charakter haben, die folgenden Schutzmaßnahmen:

- Bei Gemeindeveranstaltungen in Innenräumen ist die sog. 2G-Regel anzuwenden. Jede:r Teilnehmer:in muss einen Impfnachweis oder einen Genesenen-Nachweis vorlegen. Ein Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Ohne Nachweis ist die Teilnahme nicht möglich. Teilnehmer:innen und Veranstalter:innen unterliegen der Offenlegungs- bzw. Kontrollpflicht.
- Jede:r Teilnehmer:in ist gebeten, seine/ihre persönlichen Kontaktdaten anzugeben (Name, Telefonnummer, Nachweisstatus). Die erhobenen persönlichen Daten werden nach den geltenden Datenschutzrichtlinien verwaltet.
- Es wird ein:e Versammlungsleiter:in namentlich bestimmt, bei Bedarf auch zusätzliche Ordner:innen. Versammlungsleitung und ggfs. Ordnungsdienst
  - überprüfen die 2G-Nachweise und verwalten die Kontaktdaten,
  - stellen Handdesinfektionsmittel bereit,
  - sorgen für ausreichende Belüftung des Innenraums,
  - nehmen nach der Veranstaltung eine hinreichende Reinigung und Flächendesinfektion des benutzten Raums, der Sanitäranlagen und ggfs. der Küche vor,
  - dokumentieren die ordnungsgemäße Durchführung der o. g. Maßnahmen (Checklisten).
- Die Teilnehmer:innen desinfizieren beim Betreten des Gebäudes ihre Hände. Während der Veranstaltung soll ein Sicherheitsabstand von einer Armlänge eingehalten sowie Körperkontakt vermieden werden (z. B. Begrüßung der Handschlag). Die CoronaBekämpfVO empfiehlt das Tragen eines qualifizierten Mund-Nasen-Schutzes (FFP2 o. ä.), wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (z. B. auf den Verkehrswegen).
- Speisen und Getränke werden von namentlich bestimmten Personen angerichtet. Sie tragen einen Mund-Nasenschutz und desinfizieren vorher ihre Hände. Es ist sicherzustellen, dass jede:r Teilnehmer:in nur das persönlich zugeordnete Geschirr und Besteck benutzt und nur die Speisen berührt, die sie/er selbst verzehrt.

- Grundsätzlich gilt:

Niemals krank zu einer Gemeindeveranstaltung kommen! Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn u. ä.) bleiben zu Hause, bis der Verdacht auf Infizierung mit dem Covid-19-Virus ärztlicherseits aufgeklärt ist.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle:

- Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt.
- Die Gemeindeleitung wird sofort über die/den Versammlungsleiter/in informiert.
- Die Gemeindeleitung nimmt Kontakt zum Gesundheitsamt Neumünster auf (Tel. 04321 / 3322 888; Arzttruf Telefon: 116 117).

- Sollten bei Teilnehmer:innen innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung Krankheitssymptome auftreten, ist die Gemeindeleitung umgehend zu informieren.

Weitere Informationen erteilen die zuständigen Behörden der Stadt Neumünster ([www.neumuenster.de](http://www.neumuenster.de)).

Neumünster, 06. 02. 2022

gez. Matthias Skau  
Bevollmächtigter der Gemeinde

gez. Henning Worreschk  
Gemeindediakon, Hygienebeauftragter